



Stadt der Türme
BURG

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

zum Antrag Stadt
18.7.2023

Stellungnahme

Antrag: 1/2023 – Beschluss Änderung der Straßenreinigungssatzung, inkl. Gebührensatzung

Antragsteller: Stadtratsfraktion AfD/FWG-Endert

Stadtratssitzung am 08.03.2023 und Vorberatung im Hauptausschuss am 02.03.2023

Die Beantwortung erfolgt aus dem SG Tiefbau u. Bauverwaltung:

Beschlussvorschlag

Gemäß § 5 KAG LSA werden die Straßenreinigungsgebühren alle drei Jahre kalkuliert. Der derzeitige Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2023. Ein Abbrechen des Kalkulationszeitraumes und damit eine Neukalkulation der Gebühren ist nach der vorliegenden Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die vorgetragenen Gründe fallen nicht unter die Voraussetzungen zum Abbrechen eines Kalkulationszeitraumes.

1. Änderung/Ergänzung des Frontmetermaßstabes (§ 2 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft inhaltlich § 3 Straßenreinigungsgebührensatzung (Gebührenmaßstab) und nicht § 2 Abs. 3 Straßenreinigungssatzung. § 2 Straßenreinigungssatzung (Reinigungspflichtige) regelt wer für die übertragenen Reinigungspflichten zuständig ist.

In den geführten Gerichtsverfahren in den Jahren 2021 und 2022 (u.a. Az 2 A 163/19 MD) hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung festgestellt und ausgeurteilt.

Die vorgeschlagene Änderung zum Frontmetermaßstab ist rechtswidrig. Diese führt zur Ungleichbehandlung aller direkt anliegenden Grundstücke und würde im Falle einer Beschlussfassung in diese Richtung zur nichtigen Straßenreinigungsgebührensatzung führen. Darüber hinaus macht die Verwaltung nochmals darauf aufmerksam, dass der Stadtrat am 08.12.2021 in seiner Sitzung der Beschlussvorlage Nr. 212/2021 zugestimmt hat, den § 3 Straßenreinigungsgebührensatzung nicht zu ändern.



Stadt der Türme
BURG

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

2. Änderung der Reinigungsklassen und Reinigungshäufigkeit der Straßen (§ 3 Abs. 9 Buchst. a Straßenreinigungssatzung)

Die Reinigungshäufigkeit kann je nach örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein. Sie bestimmt sich aufgrund des Grads der erwarteten Verschmutzung. Dieser ergibt sich wiederum normalerweise aus der Verkehrsbelastung.

Die reinigungspflichtigen Straßen und deren Einstufung in die einzelnen Reinigungsklassen in der Stadt Burg wurden mit der Neufassung der Straßenreinigungssatzung aus dem Jahr 2018 aus der vorhergehenden Straßenreinigungssatzung mit minimalen Änderungen übernommen. Hinzu gekommen sind die Gemeinden. Die Einschätzung, welche Straße wie oft gereinigt werden muss, erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bauhof. Dieser verfügt durch seine langjährige praktische Arbeit in der Straßenreinigung über die größten Erfahrungswerte.

Inwieweit spürbare Einsparungspotenziale auf der Kostenseite vorliegen würden ist fraglich. Zum einen wurden im Jahr 2021 und 2022 neue Kehrmaschinen beschafft, die entsprechend ihres Anschaffungswertes ausgelastet sein sollten. Die Kosten hier reduzieren sich nicht automatisch nur weil die Reinigungshäufigkeit der Straßen reduziert wird. Das gleiche gilt für Fixkosten die der Straßenreinigung zuzuordnen sind.

Weiterhin sind für das Personal des Bauhofes arbeits-, arbeitsvertrags- und tarifrechtliche Vorgaben zu beachten. Im Urlaubs- und Krankheitsfall sollte die Straßenreinigung zukünftig auch leistungsfähig bleiben.

Inwieweit die Änderung der Reinigungshäufigkeit z.B. in der Schartauer Straße von mind. 5 mal wöchentlich auf 2 mal wöchentlich zielführend im Sinne des Verschmutzungsgrads dieser Straße ist, bleibt ebenfalls fraglich.

Zum Abschluss möchte die Verwaltung nochmals darauf hinweisen, dass die Straßenreinigungsgebühren Teil des Konsolidierungsprogramms sind und damit kostendeckend die Gebühren zu kalkulieren und abzurechnen sind. Alles Weitere steht in Konflikt mit dem Haushaltsdefizit.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Antrag 5/2022 verwiesen.

Der Antrag der AfD-Fraktion ist abzulehnen.

Noack

16.02.2023